



Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

Sehr geehrter Partner der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.,

wie Sie wissen informieren wir Sie in unregelmäßigen Abständen über Neuerungen in der bAV, wenn wir der Meinung sind, dass die Informationen Sie in Ihrem Beratungsalltag unterstützen können. Das können fachliche Informationen oder aber vertriebliche Informationen sein. Heute wollen wir Ihr Augenmerk auf drei Punkte lenken, von denen wir überzeugt sind, dass wir Ihnen und Ihren Kunden einen Mehrwert bieten können:

1. Zahlreiche Pensionskassen in finanziellen Schwierigkeiten

Alle Unternehmer, die betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der Pensionskasse zugelassen haben, sollten die Zusagen genauestens im Auge behalten. Rund ein Drittel aller in Deutschland zugelassenen Pensionskassen befinden sich derzeit unter verschärfter Beobachtung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Namen will die BaFin nicht nennen, um nicht noch mehr Unruhe in den Markt zu bringen. So sind bislang lediglich die Namen der Pensionskassen öffentlich gemacht worden, die bereits einen Sanierungsplan vorgelegt haben. Die Sanierungen führen in der Regel zu einer Herabsetzung der Leistungen, wofür der Arbeitgeber dann zur Kasse gebeten werden wird. Sollten Sie im Kreise Ihrer Kunden/Mandanten Pensionskassenzusagen haben, sprechen Sie uns bitte an, damit wir gemeinsam mit Ihnen eine Risikoanalyse vornehmen können. Frühzeitiges Handeln kann die Haftung deutlich reduzieren. Aus Sicht des steuerlichen Beraters macht es Sinn die Regeln betrieblicher Altersversorgung in einer Versorgungsordnung festzulegen. Dort kann auch festgelegt werden, das risikobehaftete Durchführungswege im Unternehmen nicht zugelassen werden. Darüber hinaus hat das Betriebsrentenstärkungsgesetz auch den § 4 a Abs. 4 BetrAVG (Betriebsrentenrecht) geändert. Danach ist der Arbeitgeber in der Pflicht die betriebliche Altersversorgung seinen Mitarbeitern schriftlich zu erläutern. Mit einer Versorgungsordnung können also zwei Fliegen mit einer Klappe erschlagen werden. Sprechen Sie uns an.

2. Gefahr für sozialversicherungsbefreite Angehörige

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat sich Ende 2019 radikal geändert. Alle sozialversicherungsbefreiten Beschäftigungsverhältnisse kommen erneut auf den Prüfstand. Sollten sich Anhaltspunkte für eine SV-Pflicht ergeben, können die Beiträge trotz beanstandungsfreien Prüfungen aus der Vergangenheit mit 12 % Säumniszuschlägen pro Jahr nachgefordert werden. Dies betrifft eine Vielzahl von Unternehmen, insbesondere dann, wenn die Befreiungen vor 2015 vorgenommen wurden.

Die Betriebsprüfungen in 2021 zeigen, dass die Prüfer ein besonderes Augenmerk auf diese Thematik legen, da es zu hohen Nachzahlungen kommen kann. Summen im sechsstelligen Bereich sind keine Seltenheit.

Sprechen Sie uns an, damit wir gemeinsam die nächsten Schritte planen können, um zu vermeiden, dass auch Ihr Unternehmen betroffen ist.

3. Aktuell und wichtig für Ihre Kunden - Terminalsache bis zum 31.12.2021

Seit dem Jahr 2017 besteht der Garantiezins für Lebensversicherungen deutscher Versicherer auf aktuell gültigen Niveau. Nun wird der Garantiezins mit Wirkung zum 01.01.2022 erneut abgesenkt. Dies spiegelt ein weiteres Mal den anhaltenden Abwärtstrend im Bereich der Garantieverzinsung seit dem Jahr 1994 wieder.

Umso wichtiger ist es, die Bestandsverträge in der betrieblichen Altersvorsorge zu stärken und die bereits bestehenden Verträge auf mögliche Beitragserhöhungen zu überprüfen um sich den aktuellen Garantiezins für die Zukunft zu sichern und diese **Chance nicht ungenutzt verstreichen zu lassen**. Über die jährliche Erhöhungsaktion der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. informieren wir Sie im September/Oktober diesen Jahres.

Wichtig für Sie, bei der Betreuung Ihrer Premiumkunden aus dem Segment der Gesellschafter-Geschäftsführer und ggf. deren Angehörige:

Bei einer geplanten Erhöhung empfehlen wir Ihnen, die damit verbundenen steuerlichen Anforderungen im Vorfeld zwingend mit dem steuerlichen Berater Ihrer Kunden/Mandanten abzuklären. Dies betrafte unter anderem die Punkte:

- Begleitung der Änderung/Anpassung durch einen wirksam gefassten Gesellschafterbeschluss
- Erdienbarkeit der Verbesserung
- Höchstzusagealter bAV (auch für Verbesserung der Zusage)

4. Ankündigung der Erhöhungsaktion 2021

Auch im Jahr 2021 führt die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. eine Erhöhungsaktion im Bestandsgeschäft durch.

Wie Sie es aus den Vorjahren gewohnt sind, erhalten Sie Anfang Oktober eine detaillierte Information zur diesjährigen Erhöhungsaktion per Sondernewsletter.

Sollten Sie im Vorfeld Fragen zur diesjährigen Erhöhungsaktion haben, können Sie uns jederzeit hierzu kontaktieren.

Ansprechpartner für alle Fragen "Rund um die Erhöhungsaktion" ist Herr Bernhard Hausberger. Sie können Herrn Hausberger jederzeit per Email (b.hausberger@robav.de) oder telefonisch unter 08031-589918 zu Ihrem Anliegen kontaktieren.

Zudem finden Sie auf unserer [Homepage](#) folgende aktuellen Themen aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung:

- PSV-Beitragsprognose für 2021

Für weitere Informationen besuchen Sie uns einfach unter www.rosenheimer-uk.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.